

CONSCRIPTIONSNUMMERN-VERORDNUNG

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 19.4.1974, zuletzt geändert mit 22.9.2010, Amtsblatt 18/2010 auf Grundlage des §18 Abs.9 des Baupolizeigesetzes 1997 – BauPolG., LGBl. Nr. 40/1997.

§ 1

Alle Bauten sind anlässlich der Erlassung des Kollaudierungsbescheides (§17 Abs.1 BauPolG) mit eigenen Ordnungsnummern (Conskriptionsnummern – CoNr) zu versehen. Nebenbauten sind gemäß §18 Abs.1 BauPolG unter der Conskriptionsnummer des Hauptgebäudes zu führen.

§ 2

Die Conskriptionsnummern werden in jeweils fortlaufender Zahl vergeben, und zwar

- a) nach den jeweiligen Katastralgemeinden, wobei innerhalb der Katastralgemeinde Stadt Salzburg (nunmehr bezeichnet als Katastralgemeinde Salzburg) diese Vergabe der Conskriptionsnummern weiters unterteilt nach den in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage A) dargestellten namensmäßig bezeichneten Bereichen (Innere Stadt, Äußerer Stein, Froschheim, Lehen, Mönchsberg, Mülln, Nonntal, Riedenburg und Schallmoos, dies sind die bisherigen Abteilungen) erfolgt sowie
- b) in den Katastralgemeinden Aigen I, Bergheim II, Hallwang II, Lieferung II, Maxglan, Morzg und Siezenheim II weiters unterteilt nach den in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage A) angegebenen und dargestellten Ortsteilen sowie
- c) in der Katastralgemeinde Wals II unter Zugrundelegung der Ortsteilbezeichnung „Himmelreich“.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt gemäß §19 Abs.3 des Salzburger Stadtrechts 1966, LGBl. Nr. 47/1966 nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, in Kraft.

(2) Bei Änderungen von Katastralgemeinden bzw. deren Abteilungen sind die davon betroffenen Bauten mit entsprechenden neuen Bezeichnungen zu versehen.

Die Kundmachung bezüglich des die Anlage A bildenden Lageplanes erfolgt hiermit gemäß §19 Abs.1 Salzburger Stadtrecht 1966 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden des Magistrates Salzburg bei der MA 6/03-Vermessung und Geoinformation (Plankammer).